Firma:

Betriebsanweisung

gemäß §§ 4,9,12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 3 VSG 1.1,VSG 3.1, § 2 DGUV Vorschrift 1, DGUV Information 211-010

Brennholzkreissäge

Umgang mit Brennholzkreissägen (z.B. Wipp- oder Rolltisch-Kreissäge)

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Schnittverletzungen durch schnell laufendes Sägeblatt (Nachlauf beachten)
- Verletzungsgefahr durch weggeschleuderte und rückschlagende Werkstücke
- Einzugsgefahr durch rotierendes Sägeblatt
- Verletzungsgefahr durch zerplatzendes Sägeblatt
- Gefahr der Gehörschädigung durch Lärmeinwirkung
- Gefahren durch bearbeitetes Material, z. B. Holzstaub (siehe Betriebsanweisung Holzstaub)

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



PSA:

- Sicherheitsschuhe S3
- Augenschutz (bspw. Schutzbrille)
- Schutzhandschuhe nur mit eng anliegenden Bündchen und eng anliegende Kleidung
- Gehörschutz bei ≥ 80 dB(A) empfohlen, ≥ 85 dB(A) erforderlich

Verhaltensweise:

- Kreissägen dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden
- UVV (VSG 3.1) und Betriebsanleitung des Herstellers beachten
- Schutzalter 18 Jahre. Personen unter 18 Jahren dürfen Kreissägen nur zu Ausbildungszwecken unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht bedienen
- Vor Arbeitsbeginn Schutzeinrichtungen auf Funktion / Wirksamkeit und das Sägeblatt auf Fehlerfreiheit überprüfen. Rissige / verbogene Sägeblätter niemals verwenden!
- Maschine nur mit den vom Hersteller angebrachten bzw. vorgesehenen Schutzeinrichtungen betreiben
- Ein scharfes Sägeblatt erhöht die Arbeitssicherheit und mindert die Rückschlaggefahr
- Bei Antrieb mit Gelenkwelle ist die Betriebsanweisung für den Gelenkwelleneinsatz zu beachten. Alle drehenden Teile müssen vollständig vom Gelenkwellenschutz abgedeckt sein
- Nachlaufendes Sägeblatt nicht manuell (z.B. mit einem Holz) abbremsen
- Vor Verlassen des Arbeitsplatzes Maschine immer abschalten und gegen unbefugte Nutzung sichern (kein unbeaufsichtigter Maschinenlauf!)
- Elektrisch angetriebene Kreissägen dürfen nur über besonders abgesicherte Speisepunkte (z.B. Steckdosen mit Fehlerstromschutzschalter) mit Strom versorgt werden. Der Nennfehlerstrom des FI-Schutzschalters darf 30 mA nicht überschreiten

Verhalten bei Störungen

- Bei Störungen (Leistungsminderung, Ausfall, auffällige Geräusche) Arbeiten einstellen und Vorgesetzten informieren
- Störungsbeseitigung nur bei ausgeschalteter und gegen Wiedereinschalten gesicherter Säge und still stehendem Sägeblatt
- Bei Gelenkwellenantrieb zusätzlich Zapfwellenantrieb auskuppeln
- Erst nach Beheben der Störung durch Sachkundige weiterarbeiten

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Notruf 112

Standort Telefon:	Ersthelfer:in:	Standort Verbandkasten:

- Unfallstelle sichern, auf Eigensicherung achten
- Verletzte aus Gefahrenzone bringen, Lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten
- Rettungsdienst rufen und einweisen, auf besondere Gefahren hinweisen
- Vorgesetzte:n und ggf. Berufsgenossenschaft benachrichtigen

Instandhaltung, Entsorgung

- Prüftermine zur wiederkehrenden Prüfung einhalten
- Vorgaben des Herstellers bzgl. Wartung, Instandhaltung und Pflege beachten
- Reparaturen nur durch Sachkundige/Fachwerkstatt durchführen lassen

Folgen bei Nichtbeachtung

- Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Erkrankung, Tod
- Arbeitsrechtliche Folgen: Verwarnung, Abmahnung, Verweis

Ort, Datum:	Unterschrift Verantwortliche Person:
am	

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.